

Rubrik: **Brennpunkt Beihilfe**

Überschrift: **Wichtiges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts für Erben:
Saarländische Beihilfeverordnung darf Beihilfeansprüche nicht für
unvererblich erklären**

Der Beihilfeanspruch ist vererblich. Entgegenstehende Regelungen in der saarländischen Beihilfeverordnung (BhVO SL) sind nichtig. Für den Ausschluss der Vererblichkeit eines Beihilfeanspruchs wäre eine gesetzliche Regelung erforderlich. Die aber ist momentan (jedenfalls im Saarland) nicht vorhanden und kann auch wegen des grundrechtlichen Schutz des Erbrechts nicht ohne Weiteres geschaffen werden. Die Beihilfestelle des Saarlandes muss nun einer Klägerin die von ihr beglichenen Aufwendungen erstatten, die für die verstorbene Tante entstanden waren. Die Beihilfestelle darf dies nicht unter Hinweis auf § 1 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und § 18 Abs. 2 BhVO ablehnen, da diese Bestimmungen einer gesetzlichen Grundlage entbehren und nichtig sind. Die betreffenden Bestimmungen dürfen jetzt unter keinen Umständen mehr angewendet werden, nicht einmal für einen Übergangszeitraum.

Das ist der wesentliche Kern einer wichtigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 29.04.2010, Aktenzeichen 2 C 77/08. Mit dieser Entscheidung hat das BVerwG den in gleicher Sache getroffenen vorinstanzlichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Saarlouis vom 15.04.2008 (Aktenzeichen 3 K 1985/07) sowie des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes vom 29.04.2008 (Aktenzeichen 1 A 304/08) ausdrücklich widersprochen und mit seiner aktuellen Entscheidung vom 29.04.2010 auch die eigene bisherige Rechtsprechung aufgegeben.

Der Fall

Im September 2007 verstarb eine ältere Dame, die als Beamtenwitwe beihilfeberechtigt war. Da ihr Ehemann bereits früher verstorben war und auch keine erbberechtigten Kinder vorhanden waren, beerbten die Nichte und deren Ehemann ihre Tante. Die Nichte (Erbin) beglich dann nach dem Tod ihrer Tante die Aufwendungen (Arztkosten pp.), die für diese noch zu ihren Lebzeiten entstanden waren, und beantragte bei der Beihilfestelle im Oktober 2007 die Erstattung dieser Aufwendungen in Höhe von fast 17 000 Euro. Die Beihilfestelle des Saarlandes lehnte dies jedoch (bereits 2 Tage später!) ab, gestützt auf § 1 Abs. 3 BhVO, wonach ein Beihilfeanspruch nicht vererblich sei, sowie auf § 18 Abs.2 BhVO, wonach anderen Erben eines Beihilfeberechtigten als dessen Ehegatten und Kinder beihilfefähige Aufwendungen nur erstattet würden, wenn der Nachlass zur Deckung nicht ausreiche. Ob und inwieweit eine solche Belastung im vorliegenden Fall gegeben sei, könne – so die Beihilfestelle – erst nach Vorlage eines Nachweise über die Höhe der ererbten Vermögenswerte entschieden werden.

Widerspruchs- und Klageentscheidungen im Vorfeld

Der Widerspruch der besagten Nichte gegen den ablehnenden Beihilfebescheid blieb erfolglos, daraufhin erhob sie Klage. Jedoch stellte sich das Verwaltungsgericht wie

auch (in nächster Instanz) das Oberverwaltungsgericht mit im Jahr 2008 getroffenen Entscheidungen (s.o.) auf die Seite der Beihilfestelle. Es sei vom Verordnungsgeber gewollt und rechtens, dass beim Tod eines Beihilfeberechtigten andere Personen im Erbfall nicht den selben „Beihilfekomfort“ beanspruchen könnten wie Ehegatten und Kinder, denen der Dienstherr unmittelbar seine Fürsorge schulde. Wem als nicht zur „Kernfamilie“ zählender Erbe erhebliches Vermögen zufließe, müsse eben hieraus Aufwendungen, die für den verstorbenen Erblasser entstanden sind, bezahlen und könne dafür nicht den Dienstherr (die Beihilfestelle) in Anspruch nehmen.

Aktuelle Entscheidung des BVerwG

Erst zwei Jahre später (2010) bekam die Klägerin nicht nur ein Urteil, sondern auch Recht. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die von ihrer Tante beerbte Nichte einen berechtigten Anspruch auf Gewährung der beantragten Beihilfe hat, weil der Beihilfeanspruch der verstorbenen Tante erbrechtlich (nach § 1922 Abs. 1 BGB) auf sie übergegangen ist.

Zwar schließe § 1 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BhVO SL die Vererblichkeit von Beihilfeansprüchen aus. Diese Vorschrift sei jedoch mangels einer gesetzlichen Ermächtigung (etwa im „Beihilfe-Paragraf“ im Saarländischen Beamtengesetz, § 67 SBG) nichtig und auch nicht für einen Übergangszeitraum weiterhin anzuwenden. Das Erbrecht sei durch das Grundgesetz garantiert (Art. 14 GG), ebenso die Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn gegenüber Beamten und Beihilfeberechtigten. Von daher dürfe der Beihilfeanspruch, der wegen der vor dem Tod des Beihilfeberechtigten entstandenen Aufwendungen normalerweise auch nicht unerheblich ist, nicht einfach ohne formalgesetzliche Regelung als unvererblich angesehen werden.

Damit gab das BVerwG seine eigene bisherige Rechtsprechung, wonach der Beihilfeanspruch wegen seiner höchstpersönlichen Natur nicht vererblich sei, auf.

Neben § 1 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BhVO (bisheriger Ausschluss der Vererblichkeit des Beihilfeanspruchs) ist – so das BVerwG – auch § 18 Abs. 2 BhVO nichtig. Die dort geregelten Ansprüche knüpfen nämlich an den Umstand an, dass der Anspruch des Beihilfeberechtigten mit dessen Tod untergeht, und gewähren demjenigen, der Aufwendungen für den verstorbenen Beihilfeberechtigten bezahlt hat, einen eigenständigen Beihilfeanspruch. Ist der Beihilfeanspruch aber (neueste Rechtsprechung BVerwG!) vererblich, ist kein Raum für weitere Beihilfeansprüche dritter Personen in Bezug auf die im Zusammenhang mit der Behandlung des Verstorbenen entstandenen Aufwendungen. Deshalb kommt es auch auf den Begriff der Belastung im Sinne von § 18 Abs. 2 BhVO nicht mehr an.

Auswirkungen und Hinweise

Die vom BVerwG beanstandeten Bestimmungen in der saarländischen Beihilfeverordnung (§§ 1 Abs. 3, 18 Abs. 2) sind nun Makulatur und dürfen nicht mehr angewendet werden. Nun durch eine neue gesetzliche Regelung zu bestimmen, dass der Beihilfeanspruch doch nicht vererblich sei, dürfte dem saarländischen Gesetzgeber angesichts der bestehenden verfassungsrechtlichen Hürden kaum möglich sein. Folglich werden die vom BVerwG beanstandeten Regelungen wohl einfach aus der BhVO gestrichen werden.

In vergleichbarer Fallkonstellation bestehende Beihilfefälle, die noch nicht in Bestandskraft erwachsen sind, muss die Beihilfestelle nun gemäß neuer Rechtsprechung beurteilen.

Im Licht der neuen Rechtsprechung müssen jedoch auch bestimmte Passagen in den von den DGB-Gewerkschaften verteilten **Beihilfebroschüren** (Grundwerk, Seite 30, sowie Ergänzungswerk, S. 230/Stichwort Todesfall und S. 277/AV zu § 18) sowie die auf der Internetseite z.B. des GdP-Landesbezirks bereitgestellte Online-Versionen „problembewusst neu gelesen“ sowie bei nächster Gelegenheit in diesen Punkten auf den neuesten Stand gebracht werden.